



Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde  
Schwabach-Unterreichenbach

# Friedhofs- und Gebührenordnung

Evang. Friedhof Unterreichenbach



## Friedhofsordnung

Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Ordnungsvorschriften	Seite 3
Bestattungsvorschriften	Seite 5
Grabstätten	Seite 7
Kirche und Leichenhalle	Seite 10
Schlussbestimmungen	Seite 11

## Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Allgemeine Grundsätze	Seite 12
Grabmale	Seite 12
Bepflanzung und Pflege der Gräber	Seite 16
Schlussbestimmungen	Seite 17

## Gebührenordnung

Grabnutzungsgebühren	Seite 19
Verlängerung	Seite 19
Genehmigungsgebühren	Seite 19
Beerdigungsgebühren	Seite 19

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Schwabach-Unterreichenbach steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
- (3) Bei dem Friedhof der Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach handelt es sich um einen Nichtmonopolfriedhof der Stadt Schwabach. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige christliche Beerdigungsstätte zu schaffen. Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen auf dem städtischen Friedhof zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Pflanzenabfälle und Kehrriecht sind in die entsprechenden Behältnisse sortiert zu entsorgen.
- (4) Nicht gestattet ist:
  - a. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
  - b. Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen
  - c. der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen

- d. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
- e. das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof
- f. das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste

#### **§ 4**

##### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

Reden können nach der kirchlichen Handlung am Grab gehalten werden.  
 Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.  
 Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.  
 Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.  
 Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### **§ 5**

##### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

#### **§ 6**

##### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpaß des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 8**

##### **Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

### **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### **§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei der Aushebung eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

### **§ 11 Tiefe des Grabes**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a. 180 cm für Erwachsene
  - b. 130 cm für Kinder unter 12 Jahren
  - c. 110 cm für Kinder unter 7 Jahren
  - d. 80 cm für Kinder unter 2 Jahren
- (1) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Grabtiefe beträgt 80 cm.

### **§ 12 Größe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a. Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 120 cm, Breite 60 cm, Abstand 30 cm
  - b. Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 210 cm, Breite 90 cm, Abstand 30 cm.
- (2) Für Urnengräber geltende Maße unter Abs. 1 a.

### **§ 13 Ruhezeit**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 15 Jahre.
- (2) Für die Abteilungen A, B, C und D gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren.
- (3) Für Aschen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

### **§ 14 Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 24 Abs. 2).

### **§ 15 Umbettung**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

### **§ 16 Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 17 Nutzungsrecht**

- (1) Gräber werden im Beerdigungsfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.
- (2) Bestattet werden kann in einem Grab der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (4) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
- (5) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 19 Abs. 2) zu verfahren.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

#### **§ 18**

##### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer ermäßigten Gebühr um zehn Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Wiederbelegung verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 13). Hierfür gelten die in der Gebührenordnung festgelegten Sätze. Bereits entrichtete Gebühren werden angerechnet.
- (3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

#### **§ 19**

##### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabstein und die Einfassung innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Entfernung durch die Kirchengemeinde auf seine Kosten veranlasst. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

#### **§ 20**

##### **Rückerwerb**

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Berechtigten früher zurücknehmen. Eine Rückerstattung von Grabgebühren ist nicht möglich.

#### **§ 21**

##### **Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt als:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Urnengräber
4. Kindergräber

#### **§ 22**

##### **Einzelgräber**

- (1) In den Abt. A - D beträgt das Mindestmaß für ein Einzelgrab 210 x 90 cm, der Abstand zwischen den Gräbern 30 cm.
- (2) In der Abt. E hat die Grabstelle die Größe 270 x 100 cm, der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 40 cm.

#### **§ 23**

##### **Familiengräber**

- (1) In den Abt. A-D beträgt das Mindestmaß für ein Familiengrab 210 x 180 cm, der Abstand zwischen den Gräbern 30 cm.
- (2) In der Abt. F hat die Grabstelle die Größe 240 x 270 cm, der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 40 cm.
- (3) Ausgemauerte Gräfte sind auf dem Friedhof nicht vorgesehen.

#### **§ 24**

##### **Urnengräber**

- (1) Ein Urnengrab hat die Größe 60 x 120 cm. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt in der Abt. C 30 cm, in der Abt. U 40 cm.
- (2) In Einzelgräbern können bis zu zwei Urnen, in Familiengräbern bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit verlängert sich dabei analog zur Erdbestattung.

**§ 25**  
**Wiesenuarnengräber**

- (1) In jede Urnenstelle dürfen höchstens zwei Urnen übereinanderliegend beigesetzt werden. Die anfallenden Kosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung trägt der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Es dürfen nur Urnen aus verrottbaren Materialien verwendet werden.
- (3) Die Nutzungszeit der Urnenstelle beträgt 10 Jahre. Verlängerung ist möglich um jeweils 5 oder 10 Jahre.
- (4) Die Wiese wird als Naturwiese belassen. Pflege und Schmuck dieser Urnenstelle durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.
- (5) Anlässlich der Trauerfeier anfallender Blumenschmuck darf nur am unteren Ende der Muschel abgelegt werden. Die Angehörigen sind verpflichtet die Pflege des Blumenschmucks zu gewährleisten und ihn spätestens nach sechs Wochen abzuräumen.
- (6) Die Belegung der Urnenstellen erfolgt nach freier Wahl der Angehörigen.
- (7) Die Vorreservierung einer bestimmten Urnenstelle zu Lebzeiten ist möglich. Die Kosten der Reservierung auf 10 Jahren der Urnenstelle betragen dabei die Grabnutzungsgebühr zuzüglich 15%. Die Reservierungszeit beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung welche ihrerseits dem Ausstellungsdatum des Grabbriefes entspricht. Bei tatsächlicher Belegung der Grabstelle beginnt die Nutzungszeit von neuem. Die Nachberechnung erfolgt entsprechend der Gebührenordnung ohne Aufschlag.
- (8) Die Beschriftung des Namensschildes ist nicht zwingend erforderlich.

**§ 26**  
**Kindergräber**

Die Größe der Kindergrabstelle beträgt 60 x 120 cm, der Abstand zwischen den Gräbern in den Abt. A - D 30 cm, in der Abt. K 40 cm.

## **V. Kirche und Leichenhalle**

**§ 27**  
**Benutzung der Kirche**

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirchen durch andere christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

**§ 28**  
**Benutzung der Leichenhalle**

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Sie ist Eigentum der Stadt Schwabach. Es gelten deren Bestimmungen.

**§ 29**  
**Ausschmückung**

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**§ 30**  
**Grabmal und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

**§ 31**  
**Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

*Schwabach, 1. Dezember 2012*  
*Der Kirchenvorstand*

# Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Dezember 2012)

## I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der neue Friedhofsteil (Abt. E, F, U und K) ist als Rasenfriedhof angelegt.
- (3) Die allgemeinen Einrichtungen wie Brunnen und Zapfstellen, Gemeinschaftspflanzungen, vorhandener Gehölzbestand und die Rasenflächen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt.

## II. Grabmale

### § 1

- (1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

### § 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig einzureichen, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma.

- (2) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

### § 4

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden. Polierte Grabsteine dürfen nicht mehr neu aufgestellt werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- (3) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole. Diese dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.

### § 5

Alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Platten, die der Abdeckung der Grabstelle dienen, dürfen 50% der Gesamtfläche nicht überschreiten.

### § 6

- (1) In den Abt. A + B sollen die Grabmale aus Stein und Holz im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 140 cm, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 180 cm werden.

- Für die Abt. C und D wird die Grabmalhöhe auf 100 cm begrenzt. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern sollen eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
- (2) In den Abt. A und B dürfen nur steinerne Einfassungen verwendet werden, die nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
  - (3) Familiengrabstätten in den Abt. A und B können mit Ligusterhecken umgeben werden, die die Höhe von 60 cm nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen. Statt Steineinfassungen sind Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese müssen jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchern.
  - (4) In den Abt. C und D werden in der Regel keine Einfassungen verwendet. Zwischen den Gräbern werden Platten verlegt. Diese sind Eigentum des Friedhofsträgers. Auf Wunsch des Grabnutzungsberechtigten sind steinerne Einfassungen mit folgenden Maßen zugelassen: Länge: 185 cm, Breite: 80 cm, Stärke: 7 cm. Sie dürfen maximal 5 cm aus dem Erdreich herausragen. Wegen der engen Belegung gehen Beschädigungen der Grabeinfassungen durch Senken der Nachbargräber ausschließlich zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.
  - (5) Die Größe der Grabmale in der Abt. E (Einzelgräber) beträgt (Breite x Höhe):
    - a. Grabstein stehend: 60 x 100 cm
    - b. Grabstein liegend: 40 x 60 cm
    - c. Grabstein Stele: 40 x 120 cm
  - (6) Die Größe der Grabmale in der Abt. F (Familiengräber) beträgt (Breite x Höhe):
    - a. Grabstein stehend: 110 x 90 cm
    - b. Grabstein Kreuzform: 110 x 110 cm
    - c. Grabstein Stele: 50 x 140 cm
    - d. liegende Grabplatte: 100 x 60 cm  
oder: 60 x 100 cm
  - (7) Die Größe der Grabmale in den Abt. K und U (Kinder- und Urnengräber) beträgt (Breite x Höhe):
    - a. Grabstein stehend: 46 x 80 cm
    - b. Grabstein liegend: 46 x 46 cm
  - (8) Die Randeinfassungen in den Abt. E, F, K und U haben folgende Abmessungen (Länge x Breite):
 

Abt. E:	160 x 80 cm
Abt. F:	160 x 220 cm
Abt. K/U:	120 x 60 cm

Die Einfassungen schließen bündig mit dem Rasen ab.  
(Siehe auch Anlage Grabsteinschema)

## § 7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht. Schräge Kreuze sowie germanische Runen sind nicht gestattet.
- (3) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. An jedem Grabmal ist an der Rückseite an der rechten Ecke über dem Sockel die Abteilungsbezeichnung, Reihe und Nummer des Grabes deutlich sichtbar anzubringen. Glas-, Druck- und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

## § 8

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten Grabsteinen.
- (4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## § 9

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

- (4) Das Befahren der Friedhofswege mit Lastkraftfahrzeugen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienenden Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.

#### **§ 10**

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an den Grabmal vorbehalten haben.

### **III. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

#### **§ 11**

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- (2) Die Erde darf nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden, sondern muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

#### **§ 12**

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Einzelgräbern anzupflanzen.
- (2) Nach Beendigung der Ruhezeiten gehen alle Grabpflanzungen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder geändert werden.

#### **§ 13**

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

- (4) Blumen und Kranzabfall sind auf den vorgesehenen Plätzen in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen und getrennt zu entsorgen.

#### **§ 14**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

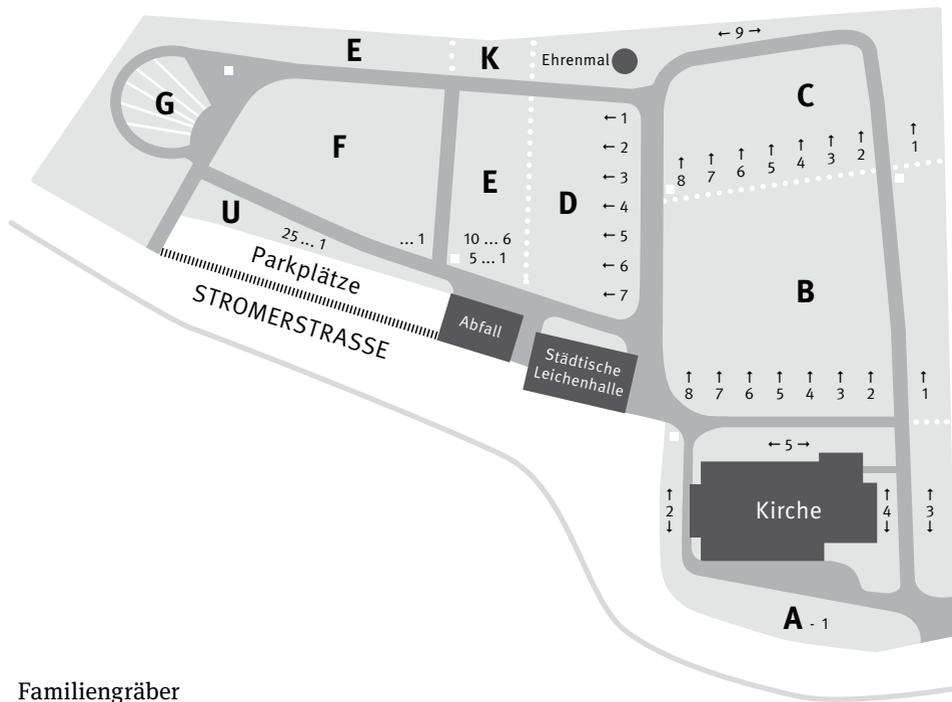
- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

#### **§ 16**

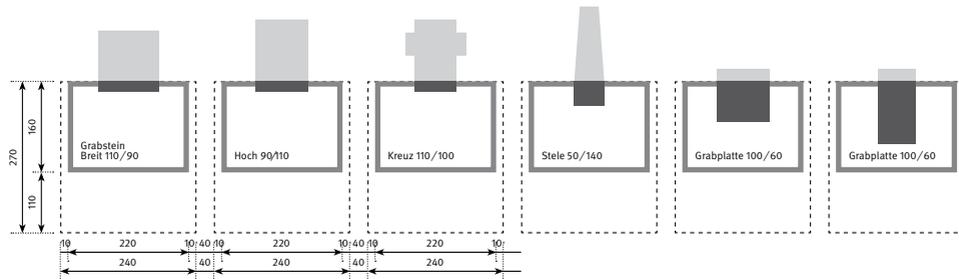
Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Dezember 2012. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

*Schwabach, 1. Dezember 2012  
Der Kirchenvorstand*

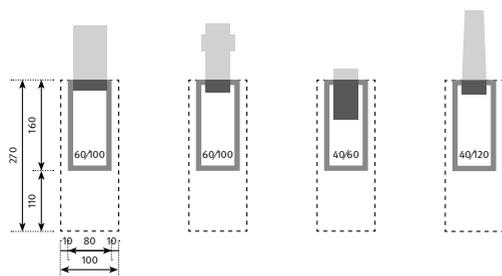
# Übersichtsplan



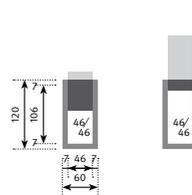
## Familiengräber



## Einzelgräber



## Urnen- und Kindergräber



# Gebührenordnung

(Stand: 1. Dezember 2012)

## 1. Grabnutzungsgebühren

Abteilung A + B	Belegung 20 Jahre	1300,- Euro
Abteilung C + D	Belegung 20 Jahre	1300,- Euro
Abteilung E + F	Belegung 15 Jahre	1125,- Euro
Urnengrab Abt. G	Belegung 10 Jahre	1000,- Euro
Urnengrab Abt. U	Belegung 10 Jahre	440,- Euro
Kindergrab Abt. K	Belegung 15 Jahre	660,- Euro
Fundamentanteil	Abteilung C+D + E	250,- Euro
	Abteilung F	350,- Euro

Für Familiengräber verdoppelt sich der Betrag der Grabnutzungsgebühr

## 2. Verlängerung

Abteilung A + B	jeweils für 10 Jahre	425,- Euro
Abteilung C + D	jeweils für 10 Jahre	425,- Euro
Abteilung E + F	jeweils für 10 Jahre	490,- Euro
Urnengrab Abt. G	jeweils 5 oder 10 Jahre	325,- Euro / 650,- Euro
Urnengrab Abt. U	jeweils für 10 Jahre	290,- Euro
Kindergrab Abt. K	jeweils für 10 Jahre	290,- Euro

## 3. Genehmigunggebühr

Die Genehmigunggebühr beträgt 7% der Nettokosten des Grabmahls.

## 4. Beerdigungsgebühren

Öffnen eines Grabes	Normalgrab	330,- Euro
	Tiefgrab	410,- Euro
	Urnengrab (mit Beisetzung)	60,- Euro
	Kindergrab (bis 5 Jahre)	150,- Euro

Frostzuschlag je nach Tiefe 10 – 30 %

Sargträger	180,- Euro
Reinigen der Leichenhalle	30,- Euro
Nutzung der Leichenhalle	77,- Euro
Kirchengemeindegebühr	75,- Euro

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schwabach-Unterreichenbach

Stromerstraße 14  
91126 Schwabach  
Telefon (09122) 3271  
[pfarramt.unterreichenbach.sc@elkb.de](mailto:pfarramt.unterreichenbach.sc@elkb.de)  
[www.unterreichenbach-evangelisch.de](http://www.unterreichenbach-evangelisch.de)

Wir öffnen Türen für  
Begegnungen